Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1031

17. 10. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Anwendungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und 2844/76 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt

»EG-Dok. R/2242/77 (AGRI 614) (RELEX 70) (NG 1)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 [2]) und 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 [3]) über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt laufen am 31. Oktober 1977 aus.

Da die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der tatsächlichen Marktlage, die zum Erlaß der betreffenden Verordnungen geführt haben, jedoch fortbestehen, empfiehlt es sich, deren Anwendungsdauer für begrenzte Zeit zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 wird der 31. Oktober 1977 durch den 31. Oktober 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . .
2) ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 4
3) ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 6

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 und 2844/76 des Rates legen die Grundsätze des Systems zur Festsetzung der Abschöpfungen durch Ausschreibung auf dem Olivenölsektor fest und laufen am 31. Oktober 1977 aus. Ziel des vorliegenden Entwurfs eines Verordnungsvorschlags ist die Verlängerung dieser Verordnungen bis zum 31. Oktober 1978.

Diese Verlängerung ist gerechtfertigt durch die Tatsache, daß die Markttransparenz für Olivenöl noch nicht hergestellt ist, aufgrund des zufriedenstellenden Funktionierens des Systems seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1976 und zur Überbrückung der Zeit der gegenwärtigen Überarbeitung der Marktorganisation für Olivenöl.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 201/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.